

Newsletter 11.10.2017

Gebührenbescheide – Update zum Newsletter vom 24.07.2017

Gebühren- und Erstattungsbescheide der Regierung von Unterfranken für Unterkunftskosten und Haushaltsenergie in den Gemeinschaftsunterkünften und rechtliche Möglichkeiten

Seit dem Sommer hat die Regierung von Unterfranken sehr viele Gebührenbescheide für Unterkunftskosten (teilweise auch für Verpflegungskosten bei Unterbringung in Unterkünften mit Catering) versandt. Für die Betroffenen und die Helfer*innen ist insbesondere problematisch, dass teilweise sehr hohe Beträge verlangt werden, z.B. bis zu 311,- € für 4 qm bzw. für ein Bett im Sechsbettzimmer und dass die Zahlungen rückwirkend, teilweise ab Januar 2016, verlangt werden.

Viele Betroffene erhalten deshalb nun Bescheide über Beträge von einigen Tausend Euro.

Die Gebühren betreffen die **Unterbringungen in allen Formen der Unterkünfte** (Erstaufnahmeeinrichtungen, Transitzentren, staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte).

Betroffen sind:

- **Asylsuchende im noch laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren mit Aufenthaltsgestattung (mit Einkommen)**
- **abgelehnte Geflüchtete mit Duldung (mit Einkommen)**
- **bereits Anerkannte (Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, sog. „Fehlbeleger“)**

Die wenigsten Betroffenen haben Geld angespart, um diese Beträge zahlen zu können.

Wir hatten darüber bereits in einem Newsletter vom 24.07.2017 informiert.

Neben dem Umstand, dass oft zahlreiche Bescheide für einen längeren Zeitraum zusammen ergehen, hat sich mittlerweile gezeigt, dass **viele der Bescheide rechtswidrig** sind, weil **nicht Gebühren- sondern sog. Erstattungsbescheide** verschickt werden.

Beides bietet für die Betroffenen Rechtsschutzmöglichkeiten:

Zunächst muss festgestellt werden, **ob es sich um einen Gebührenfestsetzungsbescheid oder einen Erstattungsbescheid handelt**. Das können Sie auf der ersten Seite sehen, wo es entweder heißt

Gebührenfestsetzungsbescheid für den Abrechnungszeitraum (Monat und Jahr)

oder

Erstattungsbescheid für den Abrechnungszeitraum (Monat und Jahr)

Außerdem sind die Rechtsbehelfsbelehrungen am Ende des Bescheides unterschiedlich:

Gegen **Gebührenfestsetzungsbescheide** kann innerhalb eines Monats **Klage** bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, während gegen **Erstattungsbescheide** innerhalb eines Monats **Widerspruch** bei der Regierung von Unterfranken erhoben werden kann.

Viele der **Erstattungsbescheide** sind rechtswidrig.

Mit Erstattungsbescheiden wird die Erstattung zu Unrecht erbrachter (Sach-)Leistungen (Unterkunft und Haushaltsenergie) nach dem AsylbLG gefordert. Dies ist grundsätzlich **nur für den Zeitraum bis zu 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet** (und damit bis zum Beginn des Anspruchs auf sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG mit Ausgabe der Krankenversicherungskarte etc.) möglich, danach ist die Gebührenregelung in der DVAsyl vorrangig.

Das heißt, Erstattungsbescheide sind in der Regel rechtswidrig, wenn sie sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Betroffene bereits länger als 15 Monate in Deutschland war.

Gegen Erstattungsbescheide raten wir zum Widerspruch. Der Widerspruch gegen Erstattungsbescheide hat aufschiebende Wirkung. **Die Betroffenen müssen daher bis zum Abschluss des Verfahrens nichts zurückzahlen**. Das Widerspruchsverfahren kann sich länger hinziehen.

Bei **Gebührenbescheiden** kann die Übernahme der Gebühren bei der Sozialbehörde beantragt werden.

Dies kann je nach Aufenthaltsstatus das Jobcenter oder die für die Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (Sozialamt; in manchen Landkreisen/Städten auch Ausländeramt) sein.

Nach unseren Informationen verschickt die Regierung die Bescheide sogar manchmal direkt an das Jobcenter (aber wohl nur bei Personen im laufenden Leistungsbezug). Darauf sollte man sich allerdings nicht verlassen. Bei einem Umzug (von dem die Regierung nicht automatisch erfährt) kann auch ein anderes Jobcenter/Sozialamt zuständig werden.

Die Betroffenen sollten die Übernahme auch dann beantragen, wenn sie aktuell keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt mehr bekommen, weil sie arbeiten.

Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können.

Für die verschiedenen Gruppen gilt folgendes:

Bereits im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, also sog. Fehlbeleger:

Diese können die Beträge beim **Jobcenter** beantragen. Wichtig ist, daß die Anerkannten die Gebührenbescheide so schnell wie möglich beim Jobcenter einreichen und Erstattung verlangen. Sollten sie nämlich keine laufenden Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, müssen die Bescheide **im gleichen Monat** beim Jobcenter vorgelegt werden, in dem sie zugegangen sind. Leistungen des Jobcenters gibt es nämlich nur ab dem Monat, in dem sie beantragt wurden.

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und bereits abgelehnte Geflüchtete mit Duldung:

Diese sollen die Übernahme der Leistungen beim zuständigen **Sozialamt/Ausländeramt** beantragen, und zwar auch dann, wenn sie arbeiten und deshalb keine laufenden Leistungen bekommen. Wer keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, sollte den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Also: Antrag beim Jobcenter bzw. Sozialamt/Ausländeramt auf Übernahme der Unterkunftskosten stellen (nicht abwimmeln lassen!), auch wenn man nicht im Leistungsbezug steht.

Falls der Antrag abgelehnt werden soll, schriftlichen Bescheid verlangen.

Diese Bescheide können Sie dann zur Prüfung an uns schicken.

Mandatsübernahme Widerspruch gegen Erstattungsbescheide und gegen Ablehnungsbescheide des Jobcenters/Sozialamts:

Wenn uns die Bescheide geschickt werden, prüfen wir hier zunächst die Erfolgsaussichten. Dafür verlangen wir kein Honorar.

Bitte geben Sie die **Kontakt**daten an, unter denen eine Rücksprache erfolgen kann. Bitte schicken Sie uns neben dem Bescheid des Jobcenters die Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken sowie eine kurze Beschreibung der Unterbringungssituation (Wie viele Personen gehören zum Haushalt? Größe des Zimmers? Mit wie vielen Personen dort untergebracht?)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wenn wir zur Widerspruchseinlegung raten und die Betroffenen sich entscheiden, den Widerspruch über uns einzulegen, wird hier ein Vorschuss von 250,-- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert.

Die Frist für den Widerspruch ist ein Monat ab Zustellung des Bescheides.

Mandatsübernahme Klage gegen die Gebührenbescheide:

Auch gegen die Gebührenbescheide selbst kann geklagt werden. Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die hohen Gebühren verlangt werden, lässt sich nach unserer Auffassung erfolgreich angreifen. Ebenso die Gebühren für Haushaltsenergie.

Diese Klagen sind aber nicht gerichtskostenfrei. Je nach Höhe der Forderung fallen ca. 100,-- bis 450,-- € an **Gerichtskosten** an. Prozesskostenhilfe dürften die meisten Betroffenen nicht erhalten, da sie ja arbeiten.

Wir übernehmen auch die Vertretung im Klageverfahren gegen die Gebührenbescheide, aber nur bei Zahlung der gesetzlichen **Vergütung**, d.h. bei uns zunächst Vorschusszahlung in Höhe von 250,-- €, danach monatliche Raten in Höhe von 50,-- €. Wie hoch das Honorar insgesamt sein wird, richtet sich nach der Höhe der Gebührenforderung. Wenn die Regierung zur Kostenerstattung verpflichtet wird, werden alle Vorschüsse zurückerstattet.

Die Frist für die Klage ist ein Monat ab Zustellung der Bescheide.

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

**Unterlagen und Nachfragen bitte an
klaus.schank@haubner-schank.de**